

Bebauungsplan der Gemeinde Forstern für das Gebiet

FORSTERN SÜDWEST

6. Vereinfachte Änderung

Die geänderte Fassung vom 5. Juni 1985, rechtsverbindlich seit 1. Juli 1985, erhält unter Punkt 4.4 der Satzung folgenden Text:

4.4 Abweichend davon ist für Grundstück Fl.-Nr. 333/18 und 333/19 zusammen nur ein Wohnhaus mit 8 Wohneinheiten (WE) in unmittelbarer Nachbarschaft möglich.

Die ursprüngliche Fassung (Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten) wird hiermit aufgehoben.

Für das Deckblatt gelten die Festsetzungen durch Text und Planzeichen sowie die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d.F. vom 30.7.82, genehmigt am 11.10.85, rechtsverbindlich seit 29.11.85, soweit diese nicht geändert oder ergänzt wurden.

17. OKTOBER 1988

GEMEINDE FORSTERN

Deckblatt Nr. 6 und Satzungsänderung zum Bebauungsplan für das Gebiet

FORSTERN SÜDWEST II

mit Begründung vom Juli 1982

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. d. Bek. v. 8. 12. 86 (BGBl I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayGO

1. Der Gemeinderat Forstern hat die Änderung des Bebauungsplanes am *25. Oktober 1988* beschlossen. Der Beschluß wurde am *03. November 1988* ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung betrifft Fl.-Nr. *333/18, 333/19* der Gemarkung Forstern.

Gemeinde Forstern

*01. Dez. 1988*

(Datum)

Gemeinde Forstern



(Name)

1. Bürgermeister



2. Den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Änderung wurde zugestimmt.

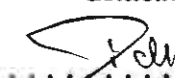
3. Der Gemeinderat Forstern hat die Änderung am *29. November 1988* als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluß wurde am *22. Dezember 1988* ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung ist damit rechtsverbindlich.

Gemeinde Forstern

*23. Dez. 1988*

(Datum)

Gemeinde Forstern



(Name)

1. Bürgermeister



